

„1984 kam plötzlich“ – Digitale behördliche Überwachungsmöglichkeiten des Geschäfts- und Wirtschaftslebens

Von [Ihre Kanzlei] | Juni 2026

Einleitung: Der gläserne Unternehmer ist keine Fiktion mehr

George Orwell hat 1948 eine Welt beschrieben, in der der Staat alles sieht. Heute, gut 75 Jahre später, stellt sich die Frage nicht mehr, *ob* Behörden Unternehmen digital beobachten können – sondern nur noch, *wie tief* diese Beobachtung reicht. Die Antwort ist ernüchternd: erheblich tiefer, als die meisten Unternehmensinhaber, Geschäftsführer und Gesellschafter ahnen. Finanzbehörden, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsorgane verfügen heute über ein dichtes Netz digitaler Instrumente, das Transaktionen, Umsätze, Bankverbindungen, E-Mails und sogar Kryptowährungsgeschäfte erfasst – und das automatisch, grenzüberschreitend und in Echtzeit. Wer die rechtlichen Grenzen dieser Überwachung nicht kennt, riskiert nicht nur Nachzahlungen und Bußgelder, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen.

1. Die Überwachungstiefe heute: Was Behörden bereits wissen (können)

1.1 Der digitale Griff ins Buchführungssystem – GoBD und Datenzugriff

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) verpflichten Unternehmen nicht nur zur ordentlichen digitalen Buchführung – sie geben dem Finanzamt auch das Recht, tief in die IT-Systeme eines Betriebes einzusehen. Das Finanzamt unterscheidet dabei drei Zugriffsarten ¹:

- **Unmittelbarer Datenzugriff:** Der Prüfer liest und analysiert die Unternehmensdaten direkt am System.
- **Mittelbarer Datenzugriff:** Das Unternehmen muss die gewünschten Daten zusammenstellen und maschinell auswertbar vorlegen. Nach dem aktualisierten BMF-Schreiben vom 14. Juli 2025 kann der Prüfer verlangen, dass die

aufbewahrungspflichtigen Daten nach *seinen* Vorgaben maschinell ausgewertet werden ¹.

- **Datenträgerüberlassung:** Alle Daten inklusive Stamm-, Bewegungs- und Metadaten sind auf Anforderung zu kopieren und zu übergeben.

Dabei sind nicht nur Buchhaltungsprogramme gemeint. Als buchführungsrelevant gelten auch Warenwirtschaftssysteme, ERP-Systeme, elektronische Kassensysteme, Zeiterfassungssysteme, Taxameter und sogar elektronische Waagen – kurz: jede digitale Anlage, die buchführungsrelevante Daten liefert ².

Seit dem 1. Januar 2025 gilt darüber hinaus eine **neue Meldepflicht für Kassensysteme**: Unternehmen müssen ihre elektronischen Kassen beim Finanzamt über das Portal „Mein ELSTER“ anmelden, inklusive Seriennummer, Anschaffungsdatum und Art der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ³. Finanzbeamte können **jederzeit und ohne Voranmeldung** eine Kassennachschau vornehmen ³.

Jüngst hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einer Entscheidung vom Dezember 2025 für weitreichendes Aufsehen gesorgt: Steuerlich relevante **E-Mails** – etwa Korrespondenz zu Verrechnungspreisen oder Lieferantenbeziehungen – sind nach § 147 AO aufzubewahren und dem Prüfer auf Verlangen vorzulegen ⁴. Zwar müssen Unternehmen kein vollständiges E-Mail-Journal herausgeben; die Pflicht, relevante E-Mails zu identifizieren, zu archivieren und vorzulegen, trifft aber jeden, der digitale Kommunikation nutzt – also nahezu jeden Betrieb ⁴.

1.2 Kontenabruf, automatischer Informationsaustausch und Transparenzregister

Automatischer Kontenabruf: Über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) können Finanzämter, Sozialämter, Jobcenter, Gerichtsvollzieher und zahlreiche weitere Behörden Kontostammdaten – also die Nummern aller Konten, Depots und Schließfächer einer Person oder eines Unternehmens – ohne vorherige Benachrichtigung des Betroffenen abfragen (§ 93 Abs. 7, § 93b AO) ⁵. Seit dem 1. Januar 2020 werden dabei auch Adresse, steuerliche Identifikationsnummer und Wirtschaftsidentifikationsnummer erfasst ⁵. Ein Kontenabruf setzt nicht voraus, dass der Betroffene Fehler gemacht hat – er kann bereits dann erfolgen, wenn „keine Aussicht besteht, Auskunft zu erlangen“ ⁵.

Internationaler Finanzkonten-Informationsaustausch (CRS/FATCA): Über den *Common Reporting Standard* (CRS) und das US-amerikanische FATCA-Abkommen tauschen Finanzinstitute weltweit Daten über Kontoinhaber automatisch mit den Steuerbehörden aus. Für das Meldejahr 2024 hat das BZSt neue CRS-

Austauschbeziehungen mit Armenien, Moldau, Uganda und der Ukraine aufgebaut, sodass deutsche Finanzinstitute entsprechende Daten übermitteln müssen ⁶. Die Jahresmeldung an das BZSt ist bis zum 31. Juli des Folgejahres einzureichen ^{7 8}.

DAC 7 – Melderegister für digitale Plattformen: Seit dem 1. Januar 2023 gilt das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG). Betreiber digitaler Plattformen – von eBay über Airbnb bis hin zu Lieferdiensten – müssen Umsatzdaten ihrer Nutzer an das BZSt melden, das diese an die Finanzämter und an die Behörden der EU-Partnerstaaten weiterleitet ⁹. Betroffen sind: Vermietung von Immobilien, persönliche Dienstleistungen, Warenverkäufe und Fahrzeugvermietung ⁹. Die erste Übermittlung für das Meldejahr 2023 erfolgte bereits im Januar/Februar 2024 ^{9 10}.

DAC 8 – Kryptowerte: Ab dem 1. Januar 2026 gilt in Deutschland das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz, mit dem die EU-Richtlinie DAC 8 umgesetzt wird. Anbieter von Kryptodiensten müssen Informationen über Transaktionen ihrer Nutzer – also Tausch von Kryptowerten gegen Euro und Transfers von Kryptowerten – melden. Das erste Meldejahr ist 2026 ^{11 12}.

BaFin und Geldwäscheprävention: Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister und weitere Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) müssen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ihrer Kunden **laufend überwachen** und bei Verdacht unverzüglich eine Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) beim Zoll erstatten ¹³. Die BaFin kann bei Mängeln Sonderbeauftragte einsetzen, Bußgelder verhängen, Geschäftsleiter abberufen lassen oder sogar die Zulassung entziehen ¹³. Ab 2028 wird die neue europäische Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA grenzüberschreitend tätige Finanzinstitute direkt beaufsichtigen ¹³.

2. Rechtsschutzmöglichkeiten: Was Unternehmen tun können

So weitreichend die behördlichen Befugnisse sind – der Rechtsstaat bietet Unternehmen ein differenziertes Instrumentarium, um sich gegen rechtswidrige oder unverhältnismäßige Maßnahmen zu wehren.

2.1 Rechtsschutz im Steuerrecht (Betriebsprüfung, Steuerbescheide)

- **Einspruch (§ 347 AO):** Gegen jeden Steuerbescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch bei der zuständigen Finanzbehörde eingelegt werden. Dieses verwaltungsinterne Rechtsmittel ermöglicht eine vollumfängliche Überprüfung des Bescheides.

- **Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO, § 69 FGO):** Schon während des Einspruchsverfahrens kann beantragt werden, dass die Vollziehung eines Steuerbescheides ausgesetzt wird – das heißt, die geforderten Beträge müssen zunächst nicht gezahlt werden. Dies ist besonders bedeutsam, da Steuernachforderungen andernfalls sofort fällig werden.
- **Klage beim Finanzgericht (§ 40 FGO):** Bleibt der Einspruch erfolglos, steht der Finanzgerichtsweg offen. Die Finanzgerichte überprüfen Steuerbescheide vollständig auf Rechtmäßigkeit.
- **Bundesfinanzhof (BFH):** Gegen Urteile der Finanzgerichte ist Revision beim Bundesfinanzhof möglich, wenn grundsätzliche Rechtsfragen zu klären sind.
- **Rechtsschutz während der Betriebsprüfung:** Unternehmen haben das Recht zu prüfen, welche Daten der Prüfer verlangen darf und welche nicht. Zwar müssen steuerrelevante E-Mails offengelegt werden – ein vollständiges E-Mail-Journal kann jedoch nicht gefordert werden⁴. Unternehmen haben zudem ein *erstmaliges Qualifikationsrecht*: Sie bestimmen zunächst selbst, welche Unterlagen steuerrelevant sind⁴.

2.2 Selbstanzeige – jetzt noch, aber bald unter verschärften Bedingungen

Wer Steuerhinterziehung oder sonstige steuerliche Unregelmäßigkeiten entdeckt, kann durch eine **strafbefreiende Selbstanzeige** nach § 371 AO Straffreiheit erlangen – wenn die Selbstanzeige vollständig, rechtzeitig und mit Nachzahlung verbunden ist. Dieses Instrument ist jedoch in seiner Existenz gefährdet: Eine geplante Reform des Steuerstrafrechts, die derzeit im Gesetzgebungsverfahren diskutiert wird, soll die Selbstanzeige grundlegend einschränken¹⁴. Künftig soll ab bestimmten Hinterziehungsbeträgen die Selbstanzeige nicht mehr zur Straffreiheit, sondern lediglich zu einer **Strafmilderung** führen¹⁴. Unternehmen, die steuerliche Risiken erkannt haben, sollten daher keine Zeit verlieren.

2.3 Rechtsschutz gegen BaFin-Maßnahmen und GwG-Sanktionen

Gegen Anordnungen der BaFin sowie gegen geldwäscherechtliche Bußgeldentscheidungen steht der **Verwaltungsrechtsweg** zur Verfügung. Für Streitigkeiten über Entscheidungen der BaFin-Hinweisgeberstelle ist das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zuständig¹⁵. Gegen Maßnahmen wie Sonderbeauftragtenbestellung, Bußgeldbescheide oder den Entzug der Geschäftsleiterfunktion sind Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage möglich.

3. Warum eine frühzeitige Beratung durch einen Anwalt sinnvoll ist

Die Ausweitung der digitalen Überwachung macht eines deutlich: Wer erst reagiert, wenn die Betriebsprüfung angekündigt ist oder der Staatsanwalt vor der Tür steht, hat bereits wesentliche Handlungsmöglichkeiten verloren.

Compliance-Sicherheit vor dem Prüfungsfall: Wer die GoBD-Anforderungen nicht erfüllt, riskiert, dass das Finanzamt die Buchführung verwirft und die Besteuerungsgrundlagen – in aller Regel zu Ungunsten des Unternehmens – schätzt. Hinzuschätzungen können über mehrere Jahre kumuliert enorme Dimensionen annehmen ³. Ein auf Steuer- und Wirtschaftsrecht spezialisierter Anwalt hilft, Systeme und Prozesse schon vorab GoBD-konform zu gestalten.

Schutz vor ungewollter Selbstbelastung: Während einer Betriebsprüfung oder im Rahmen behördlicher Ermittlungen treffen Unternehmensverantwortliche täglich Entscheidungen, welche Informationen sie preisgeben und wie sie kommunizieren. Ohne rechtliche Begleitung kann unbeabsichtigt Belastendes offenbart werden. Ein Anwalt schützt das – grundgesetzlich verankerte – Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet, dass nur das herausgegeben wird, wozu eine rechtliche Pflicht besteht.

Frühzeitige Selbstanzeige: Angesichts der geplanten Reform des § 371 AO wird das Zeitfenster für eine vollumfänglich strafbefreiende Selbstanzeige absehbar enger. Wer heute steuerliche Risiken identifiziert und früh anwaltlichen Rat sucht, kann noch von der bestehenden Regelung profitieren – bevor das Gesetz verschärft wird ¹⁴.

Vorbereitung auf Prüfungen und behördliche Zugriffsrechte: Unternehmen, die wissen, was Prüfer dürfen und was nicht, gehen gestärkt in eine Betriebsprüfung. Die Pflicht zur Offenlegung steuerrelevanter E-Mails ist real – das Recht, ein vollständiges E-Mail-Protokoll zu verweigern, ebenfalls ⁴. Nur wer diese Grenzen kennt, kann sie auch wahren.

Zeitkritische Fristen: Einspruchs- und Klagefristen im Steuerrecht sind kurz (in der Regel ein Monat) und nicht verlängerbar. Wer zu spät reagiert, verliert unwiederbringlich Rechtsmittel. Eine bestehende Anwaltsbeziehung stellt sicher, dass im Ernstfall sofort gehandelt werden kann.

Was bedeutet das für Sie?

Digitale Überwachung ist kein Zukunftsszenario – sie ist gelebte Gegenwart. Der Staat hat ein beispielloses Arsenal an digitalen Werkzeugen entwickelt, um Wirtschaftsaktivitäten zu

beobachten, auszuwerten und zu verfolgen: vom automatischen Kontenabruf über die GoBD-Datenzugriffe und Plattform-Meldepflichten bis hin zum neuen Kryptowerte-Transparenzregime. Gleichzeitig bietet der Rechtsstaat wirksame Schutzinstrumente – von der Aussetzung der Vollziehung bis zur strafbefreienden Selbstanzeige. Diese Instrumente nutzen jedoch nur diejenigen optimal, die *rechtzeitig* einen spezialisierten Rechtsanwalt einschalten. Wenn Sie Fragen zu Ihrer konkreten Situation haben – sei es zur Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung, zur GoBD-Compliance, zu Meldepflichten als Plattformbetreiber oder zur Selbstanzeige –, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Stand: Juni 2026.

BERGISCHE SEKUNDANZ

Rechtsanwälte Lichtinghagen & Partner

IHR ANSPRECHPARTNER



Georg Mörchel

IT-, Datenschutz- und Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt

BERGISCHE SEKUNDANZ - Rechtsanwälte Lichtinghagen & Partner mbB

0221 / 9854 - 9999

kanzlei@bergische-sekundanz.de

Bornerhof 5-7, 51643 Gummersbach - Haus Kerberg

www.bergische-sekundanz.de

Online weiterlesen

Aktuelle Fassung dieses Fachbeitrags

www.bergische-sekundanz.de/journal/1984-kam-ploetzlich-digitale-behoerdliche-ueberwachungsmoeglichkeiten-des-geschaefts-und-wirtschaftslebens

